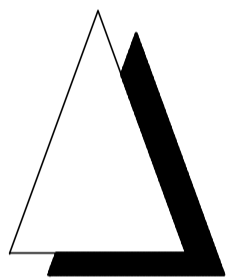


**Planzeichenerklärung**

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Wirtschaftsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Private Grünfläche, hier: Freizeitgärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft, hier: Uferschutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)



**Verfahrensvermerke**

- 1. Planbearbeitung**  
Entworfen und bearbeitet von:  
Stadtbaumeister Im Auftrag: Steins
- 2. Aufstellungsbeschluss**  
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Februar 2001 ist für das Gebiet "Leimersbach I", Gemarkung Hattenheim, gemäß §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 ein Bebauungsplan aufzustellen.  
Gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 15. Sept. 1999 wurde der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB in den folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:  
Wiesbadener Kurier am 9. September 2004  
Wiesbadener Tagblatt am 9. September 2004
- 3. Bürgerbeteiligung**  
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger an der Aufstellung frühzeitig im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Stadtteil Hattenheim am 23. September 2004 beteiligt worden. Zeitpunkt und Ort der Informationsveranstaltung wurden in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht:  
Wiesbadener Kurier am 9. September 2004  
Wiesbadener Tagblatt am 9. September 2004
- 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 beteiligt.
- 5. Entwurfsbeschluss**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 26. September 2005 dem Planentwurf (Stand: Juni 2005) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- 6. Auslegung**  
Der Planentwurf und die zugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13. Dezember 2005 bis einschließlich 13. Januar 2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht:  
Wiesbadener Kurier am 2. Dezember 2005  
Wiesbadener Tagblatt am 2. Dezember 2005  
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25. November 2005 über die Offenlegung informiert.

- 7. Prüfung**  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. März 2006 geprüft. Das Ergebnis ist denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 10. Mai 2006 mitgeteilt worden.
- 8. Satzung**  
Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung  
1. des Bundesrechtes, und zwar der §§ 2 ff BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 1 ff der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127),  
2. des Gemeindeverfassungsrechts, und zwar der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 28. Februar 1982 (GVGI. I S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 833),  
wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. März 2006 der Bebauungsplan "Leimersbach I" als Satzung beschlossen.  
Eltville am Rhein, 3. Mai 2007  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
(Siegel) gez.  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister
- 9. Rechtswirksamkeit**  
Gemäß § 12 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Eltville vom 15. September 1999 wurde der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Leimersbach I" in folgenden Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht:  
Wiesbadener Kurier am 9. Mai 2007  
Wiesbadener Tagblatt am 9. Mai 2007  
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan und die Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbaumeister Eltville, Taunusstraße 4, 65343 Eltville am Rhein, bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Ferner wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.  
Eltville am Rhein, 10. Mai 2007  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
(Siegel) gez.  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Textliche Festsetzungen**

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - 1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB), Grundstücksgrößen, zulässige bauliche Anlagen**  

Art der baulichen Anlage	Traufhöhe *)	Absolute Höhe *)	max. zulässiger umbauter Raum/ zulässige Grundfläche
Viehunterstand	2,50 m	3,50 m	30 m <sup>2</sup>
Gerätehütte	2,25 m	3,25 m	15 m <sup>2</sup>
Gartenlaube	2,25 m	3,25 m	30 m <sup>2</sup>

\*) Angaben in m über gewachsenem Gelände, als mittleres Maß der betroffenen Gebäudeseiten  
Bei einer Parzellenteilung in mehrere Nutzungseinheiten beträgt die Mindestgröße je Nutzungseinheit 400 m<sup>2</sup>. Je Nutzungseinheit sind eine Gerätehütte und/oder eine Gartenlaube bzw. eine Gerätehütte und/oder ein Viehunterstand zulässig.
  - 1.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**  
Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Freizeitgärten" dienen der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung sowie der Freizeit und Erholung.
  - 1.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
    - 1.3.1 Private Wege, Terrassen sowie Stellplätze und deren Zufahrt dürfen nur in wasserdurchlässiger Ausführung, wie z.B. Rasengittersteine, Schotterterrassen oder wassergebundener Decke hergestellt werden.
    - 1.3.2 Schutzstreifen nach § 12 Hessisches Wassergesetz:  
Innerhalb des 10 m-Streifens sind bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Einfriedungen sind zulässig, wenn diese einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante aufweisen. Jeglicher Eingriff außerhalb der Einfriedung (5 m-Uferstreifen) durch die Anlieger ist verboten (z.B. Entfernung standortgerechter Gehölze, Ablagern von Kompost, Bau von Treppen, Wasserentnahmestellen, unsachgemäße Uferbefestigung etc.).
    - 1.3.3 Mineralische Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig.
  - 1.4 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)**
    - 1.4.1 Randeingrünung**  
Freizeitgärten sind entlang der öffentlichen Erschließungswege und entlang der Grenze des Geltungsbereichs mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste unter Festsetzung Ziffer 1.4.4.4 einzugrünen (mindestens 2-reihig im Reihenabstand von 1,0 m und im Einzelabstand von 1,5 m).

- 1.4.2 Pflanzmaßnahmen auf Privatgrundstücken**  
Bauliche Anlagen sind unter Berücksichtigung der Artenliste nach Festsetzung Ziffer 1.4.4.5 zu begründen.
- 1.4.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**  
Die vorhandenen Hecken und Sträucher sind - soweit standortgerecht und heimisch - dauerhaft zu erhalten. Ebenso sind vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu erhalten. Bei notwendigen Ersatzpflanzungen oder bei Neupflanzungen sind Arten der Listen nach den Festsetzungen Ziffern 1.4.4.1 bis 1.4.4.5 zu verwenden.
- 1.4.4 Bepflanzung der privaten Grünflächen: Artenlisten**
  - 1.4.4.1 Laubbäume:**

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus/serotina	- Traubenkirsche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Prunus mahaleb	- Weichsellkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Rhamnus frangula	- Faulbaum
Betula pendula	- Weißbirke	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Salix caprea	- Salweide
Fraxinus excelsior	- Esche	Ulmus carpinifolia	- Feldulme
  - 1.4.4.2 Obstbäume:**  
Ältere, lokale Sorten gemäß Liste des Landschaftspflegeverbandes Rheingau-Taunus e.V. (Hochstämme)
  - 1.4.4.3 Sträucher:**

Acer campestre	- Feldahorn	Salix daphnoides	- Schimmelweide
Cornus mas	- Kornelkirsche	Salix triandra	- Mandelweide
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Salix aurita	- Ohrweide
Corylus avellana	- Hasel	Salix viminalis	- Korbweide
Eumonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare	- Gemeiner Liguster	Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Rosa canina	- Hundrose	Viburnum opulus	- Wasserschneeball
Prunus spinosa	- Schlehe	Rhamnus frangula	- Faulbaum
  - 1.4.4.4 Heckenpflanzen für Grundstückseinfriedungen:**

Acer campestre	- Feldahorn		
Carpinus betulus	- Hainbuche		
Ligustrum vulgare	- Liguster		
Taxus baccata	- Eibe		
  - 1.4.4.5 Ranker zur Eingrünung der Bauwerke:**

Hedera helix	- Efeu		
Parthenocissus tricuspedata	- Veitchii	- Wilder Wein	
Hydrangea petiolaris		- Kletterhortensie	
sowie Kletterrosen			

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 HBO)**
  - 2.1 Gestaltung baulicher Anlagen**
    - 2.1.1 Dächer**  
Zulässig sind nur Sattel- oder Pultdächer.  
Dachaufbauten wie Antennen, Wasserspeicher etc. sind unzulässig. Anlagen zur passiven (privaten) Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.  
Für die Dacheindeckung dürfen nur dunkle Farben (dunkelbraun bis schwarz) verwendet werden. Glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Dachbegrünung ist zulässig.
    - 2.1.2 Baukörper und Fassaden**  
Viehhöfen sind in einfacher Bauweise auszuführen. Sie dürfen höchstens auf drei Seiten geschlossen sein. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauteilweise herzustellen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Es sind nur gedackte Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfarbung) zulässig.  
Gerätehöfen sind als Kleinbauten in einfacher Ausführung ohne Unterkellerung herzustellen. Die Umfassungswände sind in leichter Holzbauteilweise auszuführen. Fenster bzw. Vordächer sind nicht zulässig. Die Fundamente dürfen aus Ortbeton (in Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Überdachte Terrassen, Feuerstätten und Pergolen sind unzulässig. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfarbung) zulässig.  
Gartenlauben sind als kleine 1-geschossige Bauwerke in einfacher Ausführung ohne Feuerstelle herzustellen. Die Außenwände sind in Holzkonstruktion auszubilden. Die Fundamente dürfen in Ortbeton (in Streifen oder als Punkte) hergestellt werden. Es sind nur dunkle Farbtöne (braunrot bis dunkelbraun oder grün bzw. in natürlicher Holzfarbung) zulässig.  
Als Toilettenanlagen sind nur transportable Toiletten bzw. Trockentoiletten zulässig.
  - 2.2 Einfriedungen**  
Einfriedungen sind als Holzzaun (natur, imprägniert) oder Maschendrahtzaun (grün ummantelt) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Flechtzaunelemente o.ä.) sind nicht zulässig.
  - 2.3 Beleuchtung**  
Außenlichtquellen sind so anzuordnen, dass nur ein eng begrenztes Lichtfeld ohne Fernwirkung entsteht.
  - 2.4 Freiflächen**  
Das dauerhafte Abstellen von Campinganhängern, Booten, Kraftfahrzeugen sowie dauerhaftes Lagern von Baustoffen und Bauteilen ist unzulässig.  
Treppen sind nur in Naturstein oder Holz, Stützmauern nur als Trockenmauer aus Natursteinen zulässig. Abfallbehälter sind nicht einsehbar auf dem Grundstück zu errichten und einzugrünen. Die Errichtung von baulichen Nebenanlagen, wie z. B. Antennen, Blitzschutzanlagen, Flaggenmasten, gemauerte Kamine etc. ist unzulässig. Wassertonnen in den Farben braun und grün sowie unterirdische Zisternen sind zulässig.  
Wassergefährdende Stoffe und Materialien dürfen weder verwendet noch gelagert werden.

**Hinweise**

- 1. Begriffsdefinitionen**  
Viehhöfen dienen dem Schutz des Viehs vor den Unbilden der Witterung im Sinne einer artgerechten Tierhaltung. Die Unterbringung von Geräten und Futtermitteln spielt nur eine untergeordnete Rolle.  
Gerätehöfen dienen der Unterbringung von Geräten, die für die gärtnerische Nutzung des Grundstückes notwendig sind. Sie dienen nicht zum Aufenthalt auf dem Grundstück.  
Gartenlauben dienen der Unterbringung von Gartengeräten und anderen Gegenständen, die für den vorübergehenden Aufenthalt auf dem Grundstück benötigt werden sowie dem nicht permanenten Aufenthalt von Personen.
- 2. Denkmalschutz**  
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie und Paläontologie - oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Bergbau**  
Aus Sicherheitsgründen ist bei Erdarbeiten auf Spuren bergbaulicher Arbeiten zu achten. Es sind erforderlichenfalls bautechnische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

**BEBAUUNGSPLAN  
"LEIMERSBACH I"  
HATTENHEIM**

Februar 2006  
Gezeichnet: Steins / Späth  
Maßstab: 1:2000

